

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen
und Wohnen

Berlin, 14. April 2025

Anhörung betr. 5. Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukam- mergesetzes

sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Überlassung des Referentenentwurfes zum 5. Gesetz zur
Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) und die Ge-
legenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass unsere Vorschläge im vorliegenden Referenten-
entwurf weitestgehend Berücksichtigung gefunden haben und umgesetzt wur-
den. So sei ausdrücklich die Einführung der Juniormitgliedschaft in § 5a ABKG so-
wie die Erweiterungen der Möglichkeiten zur Gestaltung der Berufsgesellschaften
erwähnt.

Inhaltlich erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

1. Berücksichtigung von Zweigniederlassungen in § 7 Abs. 1 ABKG

Hier nimmt das Gesetz Bezug auf im Handelsregister des Landes Berlineinge-
tragene Firmen (Berufsgesellschaften). Zweigniederlassungen, die ihren
Hauptsitz in einem anderen Bundesland haben, müssen nach § 13 HGB nicht
im Handelsregister des Landes Berlin eingetragen sein, so dass diese nicht
von der Eintragungspflicht im Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkam-
mer Berlin umfasst wären. Daher schlagen wir vor, § 7 Abs. 1 S. 1 ABKG wie
folgt zu ändern:

„Das Führen einer nach diesem Gesetz für natürliche Personen geschützten
Berufsbezeichnung in der Firma einer ~~im Handelsregister des Landes Berlin~~
mit Sitz oder Zweigniederlassung in Berlin eingetragenen Kapitalgesellschaft
ist nur statthaft, wenn...“.

2. Unterstützung bei Vergabeverfahren in § 9 Abs. 1, Ziff. 10 ABKG

Wir konstatieren aus der Berufspraxis unserer Mitglieder einen gewachsenen
Beratungsbedarf für Fragen des Vergabewesens über die Regelungen für Pla-
nungswettbewerbe hinaus und bitten um eine Stärkung der Kammeraufga-
ben in diesem Bereich. Die bisherige Aufgabenzuweisung beschränkt sich auf
Grundsatzfragen des Vergabewesens und ist damit nicht mehr praxistauglich.



Die meisten Bauvorhaben werden inzwischen regelmäßig ohne qualitätssichernde Planungswettbewerbe auf den Weg gebracht, so dass insbesondere bei Vergabeverfahren mit besonderen baukulturellen Herausforderungen die Beratungsleistung der Architektenkammer erbeten wird, um die baukulturellen Belange zu wahren. Diesen Anfragen kann bisher nur unter Verweis auf die Regelungen für Planungswettbewerbe entsprochen werden, so dass eine umfassende und projektorientierte Unterstützung von auslobenden Stellen nicht möglich ist. Eine Anpassung wäre darüber hinaus folgerichtig, da auf Planungswettbewerbe nach RPW 2013 seit der Vergaberechtsnovelle des Bundes im Jahre 2016 Vergabeverfahren nach VgV folgen. Es sollte daher ein Beratungsangebot (keine Beratungspflicht) für die öffentlichen Dienststellen sowie die landeseigenen Betriebe und Wohnungsunternehmen verankert werden.

Daher schlagen wir vor, § 9 Abs. 1, Ziff. 10, S. 3 ABKG wie folgt zu ergänzen:

„Darüber hinaus wirkt die Kammer bei Grundsatzfragen des Vergabewesens mit **und unterstützt die öffentlichen Dienststellen einschließlich der landeseigenen Betriebe und Wohnungsunternehmen beratend bei ihren Vergabeverfahren, soweit dies Leistungen von Mitgliedern der Architektenkammer Berlin betrifft.**“

3. Übergangsvorschrift in § 65 Abs. 5 ABKG

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes vom 7. Juli 2016 wurden die Eintragungsvoraussetzungen hinsichtlich der Dauer des erforderlichen Hochschulstudiums in den kleinen Fachrichtungen von 3 auf 4 Jahre erhöht und die Fortbildungspflicht während der berufspraktischen Tätigkeit eingeführt. Heute, fast 9 Jahre später, sollte die Privilegierung zumindest hinsichtlich der Fortbildungspflicht aufgehoben werden, so dass die derzeitige Ungleichbehandlung von Antragstellenden beendet werden kann. Insbesondere bei denjenigen, die bereits vor dem 7. Juli 2016 mit der berufspraktischen Tätigkeit begonnen haben, also das Hochschulstudium schon mindestens 9 Jahre zurückliegt, sollten der Verpflichtung zum Nachweis der erforderlichen Fortbildungen nach der Fortbildungs- und Praktikumsordnung der Architektenkammer unterliegen.

Wir schlagen daher folgende Änderung des § 65 Abs. 5 ABKG vor:

„Auf Personen, die ~~ihre praktische Tätigkeit oder~~ ihr Studium am Tag des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 425) bereits begonnen haben, ist die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Fassung des § 4 Abs. 1 **hinsichtlich der erforderlichen Regelstudienzeit** anzuwenden.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Theresa Keilhacker

